

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 52

12. Januar 1971

Dr. Eberhard Fricke

Aus der Geschichte der süderländischen Freigerichtsbarkeit

Neue Forschungsergebnisse

Die Erforschung der süderländischen Freigerichtsbarkeit führte in den letzten Jahren zu Ergebnissen, die weder ihrem Umfang noch ihrer Aussagekraft nach vorherzusagen waren. Zum Teil konnte bei der Sichtung der

Quellen an Bekanntes angeknüpft werden, zum Teil gelang es, völlig unbekannte Sachverhalte aufzudecken. U. a. im REIDEMEISTER wurde in der Vergangenheit mehrfach darüber berichtet¹⁾.

genössische Wortlaut ist dem Anhang zu entnehmen⁶⁾):

1. Brief Kaiser Sigismunds an den Kölner Erzbischof Dietrich vom 3. Dez. 1437

„Wir, Sigismund, von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs, König zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien etc., entbieten dem ehrwürdigen Dietrich, Erzbischof zu Köln, des Heiligen Römischen Reichs Erzkanzler in Italien und Herzog in Westfalen und zu Engern, unserem lieben Neffen und Kurfürsten unsere Gnade und alle guten Grübe. Ehrwürdiger lieber Neffe und Kurfürst! Der Bürgermeister, der Rat und die Bürger der Stadt Zürich, unsere und des Reichs lieben Getreuen, haben sich durch ihre Bevollmächtigten beklagt, daß sie ungerechtfertigt vor das heimliche Gericht und den Freistuhl zu Kierspe und vor den Freigrafen Heinrich von Valbrecht geladen worden seien, auf eine Klage des Jost Wintdenkern⁷⁾ hin und wegen einer Sache, die sich zu Zürich ereignet habe, wobei der Kläger so gründlich Schuld auf sich geladen habe, daß er deswegen billig bestraft worden sei. Obschon sie sich gegenüber dem Jost immer erboten hätten, zur ehrenvollen und rechten Austragung die Sache vor uns als vor ihren obersten und rechten Herrn, den römischen Kaiser, oder vor andere Fürsten, Herren oder Städte zu bringen, habe er sie mit dem Freigericht an den freien Stühlen verfolgt, weshalb sie auch ihre Freunde und bevollmächtigten Prokuratoren⁸⁾ und Anwälte nach Westfalen geschickt hätten, die aber gewaltsam und ohne Anlaß zu Wipperfürth aufgehalten und gefangengesetzt worden seien. Der erwähnte Freigraf Heinrich habe die Züricher vor dem Freistuhl mit einem unbilligen Urteil beschwert und ein Ungerecht⁹⁾ über sie gehalten, womit sie belastet seien. Die Züricher haben sich durch ihre Prokuratoren vor demselben Freigrafen und von dem Gericht und Freistuhl aus an uns und unserer kaiserlichen Majestät Gericht als an den römischen Kaiser und obersten weltlichen Richter gewandt. Darüber wurde ein Brief gefertigt, den man uns überbracht hat. Nach allem haben uns nun die Züricher mit demütigem Fleiß gebeten, die Berufung aufzunehmen und zuzulas-

I. Der Lüdenscheider Freigraf Heinrich von Valbrecht lädt Züricher Bürger vor den Freistuhl zu Kierspe (1437—39)

Ein Fragezeichen war trotz intensiver „Spurensuche“ mit der von Lindner behaupteten Ladung Züricher Bürger verknüpft geblieben. Bekannt war nur die lapidare Feststellung Lindners in seinem 1896 in zweiter Auflage erschienenen Buch über die Veme: „Da Heinrich (gemeint ist der süderländische Freigraf Heinrich von Valbrecht) 1437 die Züricher nach Kierspe, Kierspe lud, wird auch dieser Stuhl dem Jülicher Herzoge zugestanden haben“³⁾. Was sich hinter diesem kurzen Hinweis verbarg, welche Prozeßgeschichte im einzelnen dem Züricher Verfahren zugrundelag, ob die Ladung isoliert zu sehen ist oder ob sie in einen größeren Zusammenhang gestellt werden muß, von alledem war nichts zu erfahren. Lindners Quellenangabe warf Rätsel auf, die zunächst nicht weiterhalfen. Immerhin war sie selbst es dann doch, die nach einigem Bemühen zu einem befriedigenden Ergebnis führte, so daß heute — für die süderländische Geschichtsschreibung erstmalig⁴⁾ — das Wissenswerteste mitgeteilt werden kann.

Lindners Anmerkung zu dem Züricher Prozeß lautet schlicht: „Index N 14“⁴⁾. Erst durch einen Vergleich mit anderen Anmerkungen erfährt man, was mit Index gemeint ist: „Index lect. acad. Monast. 1884“⁵⁾. Eine weitere Auskunft blieb Lindner jedoch schuldig. Wie jetzt festgestellt wurde, handelt es sich bei der Quelle für den Rechtsstreit um den

„Index lectionum quae auspiciis augustissimi ac potentissimi principis Guilelmi Germanorum Imperatoris Borussiae Regis in academia theologica et philosophica Monasteriensi per menses hibernos a. MDCCCLXXXIV-V inde a die XV. mensis octobris publice privatimque habebuntur (Münster/Westf. 1884—5)“,

zu Deutsch:

Verzeichnis der Vorlesungen, die unter den Auspizien (d. h. auf Geheiß) Wil-

helms I., des höchst ehrwürdigen und mächtigsten Kaisers der Deutschen und Königs der Preußen, in der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster in den Wintermonaten der Jahre 1884/5 vom 15. Oktober an öffentlich und privat gehalten wurden (Münster/Westf. 1884—5).

Der Index stellt sich somit als ein Vorlesungsverzeichnis dar, in dem die Vorlesungen der Professoren und Dozenten der theologischen und philosophischen Abteilung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster nach Thema und Zeit dem interessierten Publikum angekündigt wurden. Einmal wurde darin der Vorlesungsstoff kurz gekennzeichnet. Darüber hinaus wurde den Studenten und sonstigen akademischen Bürgern ein regelrechter Stundenplan an die Hand gegeben. Unter den „lectiones ordinis philosophicum“, also unter den Vorlesungen der philosophischen Disziplin, erscheinen die Vorlesungen Theodor Lindners, der als ordentlicher Professor in Münster lehrte. Lindner las in den Wintermonaten 1884/5 europäische Geschichte, insbesondere die Geschichte Brandenburg-Preußens vom 17. Jahrhundert bis 1815. Er knüpfte damit an eine Vorlesung von 1878 über die mittelalterliche Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts an. Zur Verdeutlichung der Ausführungen, die er während der früheren Vorlesung über die „Vehmgerichtsbarkeit“ gemacht hatte, legte er mit dem Index für das Winterhalbjahr 1884/5 die Texte mehrerer Urkunden vor, die ihm für das Geschichtsverständnis der behandelten Zeit und Zusammenhänge exemplarisch waren. Unter ihnen befinden sich die Quellen, nach denen das Züricher Verfahren rekonstruiert werden kann.

Dabei handelte es sich um zwei kaiserliche bzw. königliche Briefe an den Erzbischof von Köln, die dieser in seiner Eigenschaft als Statthalter der westfälischen Freigerichte erhielt. In modernes Deutsch übertragen haben die Schreiben folgenden Inhalt (der zeit-

sen, was inzwischen geschehen ist. Weil uns die Züricher fleißig gebeten haben, sie in der Angelegenheit recht zu bescheiden, und weil wir mit so vielen anderen Sachen überlastet und dazu noch erkrankt sind, so daß wir die Sache der Züricher und ihres Gegners nicht selbst zur Entscheidung bringen können, vertrauen wir Dir, daß Du als Herzog in Westfalen an unserer Stelle die Angelegenheit zu Ende bringst. Deshalb übertragen wir Dir die Sache und machen wir Dich dafür zu unserem bevollmächtigten Kommissar und Richter und geben Dir auch mit diesem Brief die volle, aus des römischen Kaisers Macht abgeleitete Gewalt, die nötig ist, um sich der vorerwähnten Angelegenheit anzunehmen und die Beteiligten an einen genehmen Ort zu laden, auch ein Kapitel nach Dortmund oder an einen anderen Platz einzuberufen und wissende Freischöffen und Freigrafen aufzufordern, zu Dir zu kommen. Und wie Du die Parteien, die Züricher und Jost, sodann alle anderen, die beteiligt sind, verhörst, wie Du in der Sache entscheidest und was Du, wie wir es getan hätten, mit Freundschaft und Gerechtigkeit ausrichtest, alles was Du in der Sache tust, das soll Bestand haben, als ob wir das selbst getan hätten. Gegeben zu Znaim in Mähren, versiegelt mit unserem anhängenden kaiserlichen Siegel, vierzehnhundert Jahre nach Christi Geburt in dem 37. Jahr am St. Barbara-Abend im 51. Jahr unseres Ungarischen etc. Reichs, im 27. Jahr des Römischen, im 18. Jahr des Böhmisches Reichs und im 5. Jahr der Kaiserherrschaft.

Im Auftrag des Herrn und Kaisers
... 10)

(Auf der Rückseite steht der Vermerk):
„Diesen Brief soll niemand lesen, er sei denn ein Freischöffe.“

2. Brief König Albrechts an den Kölner Erzbischof Dietrich vom 6. Mai 1439

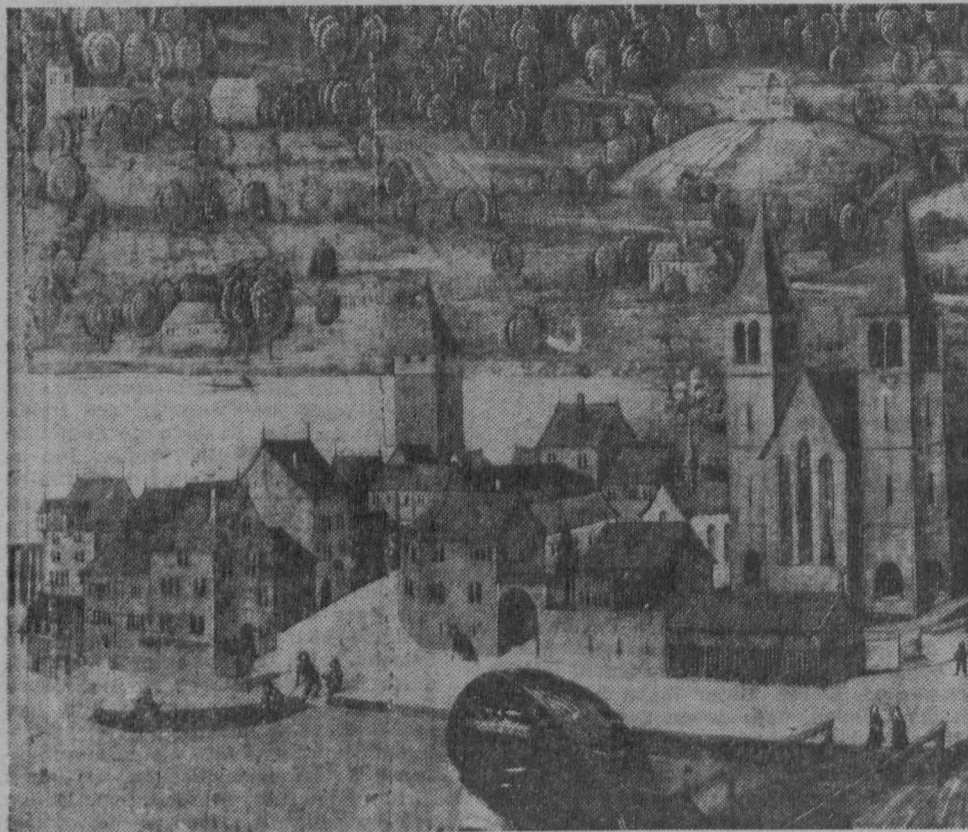
„Wir, Albrecht, von Gottes Gnaden römischer König ... und Herzog von Österreich, entbieten dem ehrwürdigen Diet-

rich, Erzbischof zu Köln ...“ (es folgt mit beinahe gleichlautenden Worten der Text des Schreibens, das Kaiser Sigismund in derselben Angelegenheit am 3. Dez. 1437 dem Kölner Erzbischof übersandt hatte, bis hin zu Zeile 42 der Übertragung ins Hochdeutsch¹¹). Das Schreiben fährt dann fort: „So haben die von Zürich durch ihren Prokurator zu rechter Zeit vor dem Freigrafen und von dem Freistuhl und -gericht zu Kierspe aus an den oben Erwähnten, nämlich unseren lieben Herrn und Kaiser Sigismund und an seiner Majestät Gericht als an den obersten weltlichen Richter appelliert. Sie haben über die Berufung einen offenen Brief ausgestellt und dabei darauf hingewiesen, daß die Berufung in rechter Zeit verfolgt und Kaiser Sigismund überbracht worden sei. Das Rechtsmittel sei angenommen und zugelassen worden, woraufhin Kaiser Sigismund Dir schriftlich befohlen hat, die Sache an seiner Stelle zu entscheiden. Nun haben uns die von Zürich in ihrer bereits erwähnten Botschaft angezeigt, daß sie die mit ihrer Berufung verbundenen Obliegenheiten in Jahresfrist vorschriftsmäßig erfüllt haben. Als dann Kaiser Sigismund starb¹²), hast Du Dich entgegen dem Auftragschreiben, das Dir überbracht wurde, der Sache nicht weiter angenommen, wengleich die Züricher mit Fleiß nichts versäumt haben, um ihren Rechtsanspruch zu bewahren, was ihnen im Hinblick auf den Tod Kaiser Sigismunds, wegen der Unruhe in der Öffentlichkeit und wegen der Kriegswirren zur Zeit meiner Anwesenheit in Böhmen nicht leicht gefallen ist, so daß sie hoffen, daß ihre Rechte durch all das nicht geschmälert sind. So haben sie nun uns als römischen König und als Nachfolger Kaiser Sigismunds angerufen und gebeten, daß wir ihre Appellation und Berufung aufnehmen und zulassen und in der Sache nach dem Stande verfahren, wie sie einst vor Kaiser Sigismund gebracht und dort angenommen worden ist, und daß wir ihnen zu ihrem Recht verhelfen. Wenn wir auch — wozu wir Vollmacht haben —

ihre Sache gegen den obengenannten Jost Vindeckern nun zur Entscheidung bringen wollen, und wenn wir auch nach Beratung mit unseren Gelehrten und Getreuen die Berufung zugelassen haben, so belasten uns doch so viele Staatsgeschäfte, die das Heilige Reich und unser Königreich betreffen, daß wir uns widerwillig nicht in der Lage sehen, den Streit zwischen den Parteien selbst zu entscheiden. Da wir gutes Vertrauen haben, daß Du die Angelegenheit gern an unserer Stelle regelst, wenden wir uns an Deine Gunst, setzen wir Dich zu unserem Kommissar und Richter der Sache ein, erteilen wir Dir mit diesem Brief aus der Kraft römischer Königsmacht Befehl und Vollmacht, für den Fall, daß die obenerwähnten Züricher sich an Dich wenden, Dich an unserer Stelle als Kommissar der Berufungssache anzunehmen, und zwar das in dem Stande, in dem die von Zürich die Sache an Kaiser Sigismund herangetragen hatten und in dem sie auch an uns gelangt ist, d. h. wie man sie auch Dir vortragen wird. Wir wünschen von Dir, daß Du den Zürichern einerseits und deren Widersachern, nämlich dem Jost und den Seinen andererseits für einen gut gelegenen Ort einen Termin benennst und ihnen allen Bescheid gibst, vor Dich als vor ihren Richter zu kommen und den Richterspruch zu empfangen, daß Du, falls sich das als erforderlich erweist oder tunlich ist, ein Kapitel nach Dortmund oder an einen anderen genehmen Platz einberufst und Wissende kommen läßt, die Dir dafür geeignet erscheinen, damit über der beiden Parteien Klage und Klagebeantwortung sowie über die Berufung nach Begutachtung durch Dich allein oder durch das Kapitel entschieden werden kann, daß Du ferner dem obengenannten Freigrafen verbietest, in der Sache künftig noch zu richten, und daß Du schließlich mit der Sache verfährt oder zu verfahren befiehlst, was notwendig ist. Gegeben zu Preßburg, versiegelt mit unserem anhängenden königlichen Siegel, 1400 und 39 Jahre nach Christi Geburt am Tag St. Johans vor der lateinischen Pforte, im 2. Jahr unseres Reichs.

Im Auftrag des Herrn und Königs.“

Beiden Schreiben der königlich-kaiserlichen Staatskanzlei ist als wichtigste Feststellung zu entnehmen, daß tatsächlich der Kiersper Freistuhl mit dem Züricher Verfahren befaßt war. Weder der eine noch der andere Brief läßt hingegen etwas über den eigentlichen Anlaß verlauten, der zu der Einschaltung des Frei- und Vemegerichts führte. Man erfährt nur den Namen des Klägers (Jost Vindecker), muß sich aber im übrigen mit dem allgemeinen Hinweis begnügen, daß der Klagegrund eine Angelegenheit betraf, die sich in Zürich ereignet hatte. Angeblich, so behaupten die Vemebeklagten in ihrer Berufung an Kaiser Sigismund, hatte Jost Vindecker dabei schwere Schuld auf sich geladen, weshalb er auch ordnungsmäßig bestraft worden sei. Aus diesen Andeutungen ist immerhin zu folgern, daß in dem Verfahren vor dem Kiersper Freistuhl wieder einmal wie vorher in vielen anderen Prozessen vor den westfälischen Gerichten ein Kläger Recht suchte, der sich durch die an anderer Stelle geschehene Verfolgung oder Verurteilung benachteiligt fühlte und sich gegen vermeintliches „Unrecht“ zur Wehr setzte, das dem Gegner als „Recht“ bestätigt war. Im übrigen geben die Briefe der Staatskanzlei in ihrem feierlichen und langatmigen Stil der Zeit Aufschluß über den formellen Ablauf des Verfahrens. Die Züricher, und zwar Bürgermeister, Rat und Bürger der schweizer Stadt, erklärten sich nach Empfang der Ladung vor das fern gelegene süderländische Gericht bereit, dem Kläger vor dem Kaiser, vor einem Landesfürsten oder vor dem Tribunal einer



Zürich um 1465—1507

Tafelgemälde von Hans Leu d. Ä. (Ausschnitt)

Stadt zur Verfügung zu stehen. Dessen ungeachtet verurteilte sie der Freigraf Heinrich von Valbrecht. Der Freistuhl, vor dem das Vemeurteil gefunden wurde, wird zwar namentlich nicht erwähnt, und aus anderen Vemeverfahren wissen wir, daß Urteile gegen Abwesende nicht unbedingt in dem Gericht gefällt wurden, von dem aus die Ladung ausgegangen war. Gleichwohl ist aber aus der bestimmten Fassung des Briefinhalts¹³⁾ zu entnehmen, daß höchstwahrscheinlich das Kiersper Gericht die Verfehmung aussprach. Die Züricher suchten daraufhin bei dem Kaiser Schutz. Kaiser Sigismund schaltete am 3. Dezember 1437 kurz vor seinem Tode den Kölner Erzbischof ein. Sigismund starb noch 1437. Am 6. Mai 1439 erneuerte sein Nachfolger, König Albrecht II. von Österreich, den Auftrag an den Kölner Erzbischof. So viel ist den von Lindner in dem Vorlesungsverzeichnis abgedruckten Quellen zu entnehmen.

Es ist ein besonderer Glücksstand, daß Lindner noch mehr wußte und dieses Wissen in einer Anmerkung zu dem Brief vom 6. Mai 1439 festgehalten hat. Daraus ergeben sich nicht nur Einzelheiten über den weiteren Geschehensablauf, sondern auch zusätzliche Hinweise auf den materiellen Gehalt des ganzen Verfahrens. Wie es seinerzeit am Ende des vorigen Jahrhunderts im unmittelbaren akademischen Verkehr noch üblich war, sind die Bemerkungen Lindners in lateinischer Sprache abgefaßt. Da die weiteren Quellen, die ihnen zugrundeliegen, nicht mehr erreichbar sind, sollen hier wenigstens die Anmerkungen des Wissenschaftlers, der die Geschichte der Veme kannte wie kein zweiter zu seiner Zeit, unverfälscht und im vollen Wortlaut wiedergegeben werden:

3. Anmerkungen Lindners zu dem Brief König Albrechts an den Kölner Erzbischof vom 6. Mai 1439¹⁴⁾

„Paruit archiepiscopus mandato regio et citatis procuratoribus ambarum partium, Jodoco Vindecker, Henrico de Valbracht libero comite, Johanne Junker precone libero jussit Hugonem Osterwick freigravium districtus Recklinghusensis causam iterum disquirere, quod in sede libera Hachbort prope Dorsten die Jovis post Antonium (XII. kal. febr.) a. 1440 fecit. Habemus copiam iudicii tunc facti sigillo Hugonis comitis liberi in fine impresso (sed deperdito) munitam, fasciculum sex foliorum papiraceorum in tab. reg. Mon. O. A. n. 45a. Tinctura folii sexti fere extincta est. Si his, quae ibi narrantur, credere vis, res ita se habuit. Jodocus Vindecker civis Bernensis in foro publico Thurengensi vendiderat crocum, quem magistri fori (kormester) falsum declaraverunt; ipse autem poenam effugit. Adiit igitur Henricum de Valbracht liberum comitem Ludenscheidensem atque contendit, sibi 32 000 florenos Rheneses a civitate Thurengensi deberi. Comes liber querela accepta citavit Thurengenses, qui procuratores ad diem dictam miserunt Johannem Tromar advocatum in Keyserstol et Rudolfum Uttinger. Qui cum Wipperfordiam venissent, a magistratu civitatis capti et detenti sunt, cum Jodocus Adolfum ducem Bergensem monuisset, ut sibi justitiam contra Thurengenses praeberet. Sed cum dies causae agenda advenisset, Jodocus Wipperfordia iuramentum negligens effugit, quamobrem nuntii Thurengenses liberati sunt. Testantur haec litterae magistratus Wipperfordienses die III. id. nov. a. 1437 datae et in fasciculo supranotato transumptae. Quamvis nuntii Thurengenses Henricum liberum comitem ex templo certiore fecissent, se justo impedimento prohibitos esse, quominus recto tempore comparerent, ab eo damnati sunt. Appellaverunt igitur Sigismundum imperatorem, sed mandatam eius,

quod sub n. 13 dedimus, ab archiepiscopo Coloniensi neglectum est. Demum cum Albertus rex mandatam iteravisset (n. 14), causa, ut supra diximus, ad finem deducta est. Neque Jodocus neque procuratores ejus neque Henricus comes liber comparuerant. Cives Thurengenses absoluti sunt, quod injuste Henricus falsario et profugo iudicium occultum aperuisset, quod citatorium nomina citatorum non continuisset, quod Thurengenses parati fuissent Jodoco coram iudicibus legitimis respondere, quod Jodocus ipse scabinus contra iuramentum scabinorum solitum procuratores Wipperfordiae alio iudicio aperto adortus retinuisset, quod Henricus comes liber iusto impedimento detentus damnasset. Quamobrem Vindecker rerum repetundarum damnatus est.“

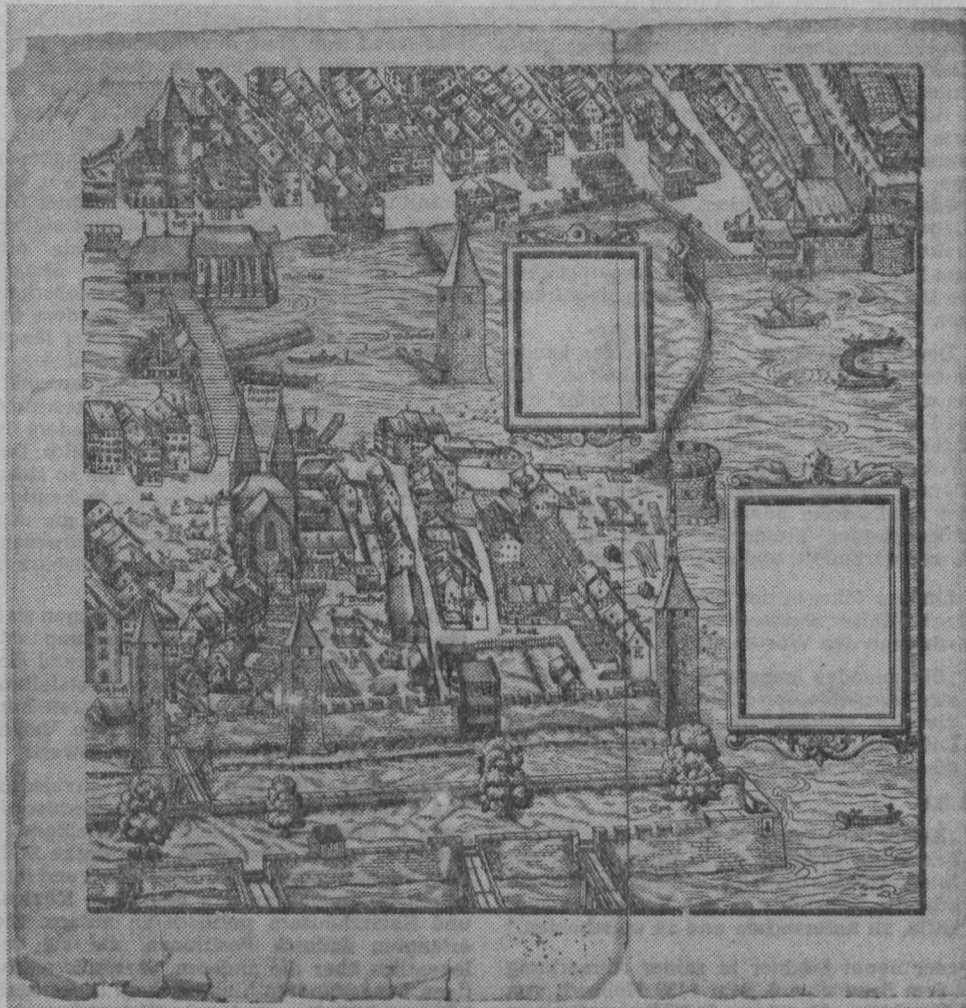
D. h. in deutscher Übersetzung:

„Der Erzbischof hat dem königlichen Auftrag Folge geleistet und unverzüglich den Vertretern der beiden Parteien, dem Jodokus Vindecker, dem Freigrafen Heinrich von Valbrecht und dem Freifron Johann Juncker, befohlen, sich der Untersuchung vor Hugo Osterwick, dem Freigrafen im Bezirk Recklinghausen, zu unterziehen, was dann auch an dem Freistuhl Hachbort bei Dorsten 1440 am Tage Jupiters nach Antonius (= 12. Februar) geschehen ist. Wir haben einen Gerichtsschein darüber mit einem Siegel Hugos, des Freigrafen (das Siegel ist allerdings verlorengegangen). Ein kleines Band hält die 6 Blätter zusammen, die Schrift des sechsten Blattes ist fast verblaßt.

Jodokus Vindecker, ein Berner Bürger, hatte auf dem öffentlichen Markt in Zürich Safranfarbe feilgeboten, die die Marktbeamten als falsch erkannt hatten.

Er selbst war aber der Strafe entkommen. Er war sodann an Heinrich von Valbrecht, den Lüdenscheider Freigrafen, herangetreten und hatte behauptet, die Stadt Zürich schuldet ihm 32 000 rheinische Gulden. Der Freigraf hatte die Klage zugelassen und lud die Züricher vor, die ihrerseits zu dem anberaumten Termin den Johann Tromar, einen Advokaten vom Kaiserstuhl, und den Rudolf Uttinger als Bevollmächtigte schickten. Als diese nach Wipperfürth kamen, wurden sie von dem Magistrat der Stadt gefangen genommen und festgesetzt, nachdem Jodokus Herzog Adolf von Berg aufgefordert hatte, sich gegen die Züricher gerecht zu zeigen. Aber als der Tag der Prozeßeröffnung kam, setzte sich Jodokus, seinen Schwur nicht achtend, von Wipperfürth ab, woraufhin die Züricher Gesandten freikamen. Der Wipperfürther Magistrat hat das alles unter dem 3. Nov. 1437 bezeugt. Seine Berichte befinden sich in dem Aktenstück, das von dem oben erwähnten Bändchen umschlossen ist.

Obschon die Züricher Gesandten vom Fleck weg den Freigrafen wissen ließen, daß sie nicht rechtzeitig erscheinen könnten, und obschon sie mit Rücksicht darauf geziemend um Schutz baten, wurden sie von ihm verurteilt. Sie wandten sich daher an Kaiser Sigismund, aber dessen Auftrag, den wir unter Nr. 14 dargelegt haben¹⁵⁾, wurde von dem Kölner Erzbischof vernachlässigt. Als König Albrecht endlich den Auftrag wiederholte (Nr. 15¹⁶⁾), wurde die Sache, über die wir gesprochen haben, zu Ende gebracht. Weder Jodokus, noch seine Fürsprecher, noch der Freigraf Heinrich waren ausreichend zugerüstet. Die Züricher Bürger wurden freigesprochen.



Zürich um 1576

Stadtplan von Josias Murer (Holzdruck)

Es ist Grund für die Annahme vorhanden, daß Heinrich dem Fälscher und Flüchtigen nachdrücklich das heimliche Gericht androhte, daß er die Widerklage des Geladenen nicht annahm, die Züricher dagegen bestens in der Lage waren, dem Jodokus vor den rechtmäßigen Richtern zu antworten, und Jodokus, selbst Schöffe, den üblichen Schöffeneid verletzend die Bevollmächtigten von Wipperfürth an einem anderen öffentlichen Gericht verklagte und daß Heinrich, der Freigraf, schließlich diejenigen, die sich nicht im Recht befanden, verurteilte. Am Ende jedenfalls wurde Vindecker der Leute wegen, die Genugtuung forderten, verurteilt.¹⁶

Diese Bemerkungen Lindners, deren Originalquellen für uns verschollen sind, bringen viel Licht in die Prozeßgeschichte. Nunmehr können wir den Vorfall, der zu dem Prozeß führte, wie folgt rekonstruieren:

Vindecker, ein Kaufmann und Bürger aus Bern, hatte Streit mit der Stadt Zürich wegen seiner Geschäftsausübung dortselbst. Heinrich von Valbrecht, der süderländische Freigraf, nahm seine Klage auf Zahlung von 32 000 rheinischen Gulden an. Wir erfahren Genaueres über die dramatischen Hindernisse, die der Verfolgung des Anspruchs und dessen Abwehr durch die Beklagten entgegenstanden. Die Ereignisse spitzten sich zu bis zur Gefangennahme der aus Süddeutschland stammenden Bevollmächtigten der beklagten Stadt.

Kurz wird noch einmal das Geschehen beleuchtet, das schon aus der Mitteilung der beiden Kanzleischreiben an den Kölner Erzbischof zu erfahren war: Heinrich von Valbrecht verurteilte die Züricher, und diese wandten sich an den Kaiser. Ferner ist nunmehr wenigstens etwas auch darüber bekannt, was sich anschließend ereignete. Der Erzbischof führte den Auftrag Kaiser Sigismunds und seines Nachfolgers doch noch aus. Ein Freigraf, der an den Stühlen seines Vests Recklinghausen praktizierte, wurde mit der Untersuchung betraut. 1440 sprach das Freigericht sein Urteil. Die Züricher wurden von dem Vemebann gelöst. Das Weitere ist Vermutung. Lindner glaubte annehmen zu können, daß Heinrich von Valbrecht „den Spieß umdrehte“ und Vindecker, den er vorher als Kläger angenommen hatte, mit der Veme bedrohte und schließlich sogar verurteilte, nachdem in dem Gesamtlauf der Angelegenheit die für ihn unerwartete Wendung eingetreten war.

Der Streit zwischen den schweizer Landesleuten verdient die Aufmerksamkeit der Lüdenscheider Geschichtsforschung nicht nur, weil er mit seinem Schwergewicht an einem süderländischen Freistuhl ausgetragen wurde, nämlich vor den Schranken des Gerichts zu Kierspe. In besonderer, auf den ersten Blick fast merkwürdig anmutender Weise ist das Lüdenscheider Freigerichtswesen mit dem Prozeß verknüpft, und zwar wie folgt:

Lindner führt in das Schreiben der Staatskanzlei Kaiser Sigismunds an den Kölner Erzbischof mit den Worten ein

„Sigismundus imperator mandat Theodoro archiepiscopo Coloniensi, ut causam civitatis Thurengensis, quae a sede libera Ludenscheidensis imperatorem appellaverat, disquirat et diiudicet.“

D. h.:

„Kaiser Sigismund beauftragt den Kölner Erzbischof Dietrich, die Angelegenheit der Stadt Zürich, die sich wegen des Lüdenscheider Freistuhls an den Kaiser gewandt hatte, zu untersuchen und zu entscheiden.“

Ferner nennt Lindner in seiner Anmerkung zu dem Brief vom 6. Mai 1439 Heinrich von Valbrecht (= „Henricum de Valbracht“) einen „liberum comitem Ludenscheidensem“, d. h. einen Lüdenscheider Freigrafen.

Das sind zwei eindeutige Hinweise auf die Lüdenscheider Freigerichtbarkeit unmittelbar, wobei in dem ersten Beispiel sogar der Freistuhl zu Kierspe selbst als Lüdenscheider Freistuhl angesprochen wird. Der zweite Hinweis bezieht sich auf die Funktion Heinrichs von Valbrecht, in der er am Freigericht Kierspe tätig wurde. Das geschah nach der Ansicht Lindners in seiner Eigenschaft als Lüdenscheider Freigraf. Diese auffallende Feststellung könnte als bedeutungslos abgetan werden, wenn sie erkennbar auf einer nur oberflächlichen Beobachtung der geschichtlichen Zusammenhänge beruhen würde oder ihr Urheber bei der Mitteilung seiner Forschungsergebnisse vielleicht ganz allgemein nicht ganz ernst zu nehmen wäre. Gerade das ist hier aber nicht der Fall. Theodor Lindner war zu seiner Zeit der Kenner der Materie schlechthin. Seine Arbeiten über die Veme stehen bis heute unangefochten in dem Ruf, zuverlässig und unverzichtbar für weitergehende Untersuchungen zu sein. Leider gibt Lindner keinen Grund dafür an, weshalb er die Kiersper Freigerichtbarkeit dem Freistuhl Lüdenscheid zuordnet. Die Tatsache aber, daß er diese Gleichstellung vornimmt, ist ein wichtiges Merkmal, das bisher schon mehrfach behauptetes erhärtet und stützt. Es geht wieder einmal um die zentrale Stellung des Lüdenscheider Freigerichts und um die historische Kontinuität des Lüdenscheider Freigerichts mit dem alten Grafending¹⁷.

Indem Lindner den Freistuhl Kierspe als sedes libera Ludenscheidensis und den Freirichter in seiner Funktion an dem Kiersper Gericht als liber comes Ludenscheidensis bezeichnete, ordnete er in Wahrheit den Kiersper Freistuhl der Lüdenscheider Freigrafenschaft zu, deren Bereich damit über das Lüdenscheider Land im engeren Sinne, d. h. über das Kirchspiel Lüdenscheid hinausging; warum?, weil das Lüdenscheider Freigericht die süderländische Freigerichtbarkeit repräsentierte und — ohne einen hierarchischen Aufbau anzuzeigen — der hauptsächliche Freistuhl im Süderland war. Nach dem Ausmaß der Tätigkeit war der Freistuhl zu (Berg-)Neustadt ebenso wichtig wie das Lüdenscheider Gericht. Den herausragenden Status erlangte das Lüdenscheider Gericht somit nicht aus der Zahl und Bedeutung der vor ihm angenommenen und entschiedenen Fälle. Er war alte Tradition, geschichtliches Erbe aus einer früheren Zeit, in der die in dem spätmittelalterlichen Freigerichtswesen fortlebende alte Hochgerichtsbarkeit gebietsmäßig ähnlich eingegrenzt war wie die von Lüdenscheid ausgehende Freigerichtbarkeit. In dem besonderen Status setzte sich die alte, längst verwandelte Gerichtsbarkeit des Grafen fort, die dieser in seinem Grafending ausgeübt hatte. So muß auch Lindner den geschichtlichen Hergang gesehen haben. Anders ist seine Ausdrucksweise nicht verständlich. Daß ihm dieses Bild vorschwebte, ist um so sicherer anzunehmen, als ihm — wie in heutiger Zeit wieder Hömberg u. a. — die Abstammung des Freigerichts- und Vemewesens von der karolingischen Grafengerichtbarkeit nicht zweifelhaft war¹⁸.

Diese zuletzt gemachten Ausführungen sind für die wissenschaftliche Erforschung der süderländischen Landesorganisation und Gerichtsverfassung die wichtigsten Feststellungen, die aus dem Züricher Rechtsstreit herzuleiten sind. Ansonsten ist an dem Vemeverfahren noch folgendes bemerkenswert:

Besonders klar tritt hier der Erzbischof von Köln als Sachwalter der Vemerechtsordnung in Erscheinung. Die Kölner Erzbischöfe hatten es immer verstanden, ihre starke Stellung als einflußreiche Kirchenfürsten und ihre engen Bindungen zu den deutschen Königs- und Kaiserhäusern politisch zu nutzen. Sie erlangten dadurch Positionen, die sie gelegentlich über die anderen, ebenfalls mächtigen Landesfürsten hinaus hoben. Diese nach höheren Würden strebende Zielsetzung der erzbischöflichen Staatskunst führte in Verbindung mit der Königsbanngerichtbarkeit

dazu, daß den Kölner Erzbischöfen die Statthalterschaft über die Freigerichte eingeräumt wurde. Ausgehend von ihrer Stellung als Herzöge von Westfalen und als Stuhlherren der Freigerichte in ihrem westfälischen Herzogtum stiegen sie innerhalb des Freigerichtswesens an die Spitze der Hierarchie, die von den untersten Chargen, den Freifronen und Gerichtsschreibern aus, über die Freischöffen, Freigrafen und Stuhlherren bis zum König reichte. Deshalb vertraten sie in vielem den König als dessen ständige Bevollmächtigte. Das Königtum übertrug sein Freigerichtsregal zwar nicht uneingeschränkt auf sie, sondern angesichts des persönlichen Interesses, das mancher Herrscher gerade für die Veme empfand, gingen daneben auch noch vom Königshof selbst wirksame Impulse auf die Vemejustiz aus. Immerhin reichten die Befugnisse der Erzbischöfe aber so weit, daß sie innerhalb und außerhalb ihrer Territorien an des Königs und Kaisers Statt selbständig Freigrafen einsetzten, überwachten und abberiefen.

Die herausragende Stellung im Vemewesen wurde den Kölner Erzbischöfen in vielen und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts immer wieder erneuerten Diplomen bestätigt¹⁹. Seit Friedrich III. war die Statthalterschaft fest mit dem Kölner Erzstuhl verbunden²⁰. Von der Zeit an gewöhnten sich die in der Rangordnung unten Stehenden schnell an die Ausrichtung ihrer Pflichten und an die Gebundenheit nach Köln und nicht mehr dorthin, wo der oberste Träger der Banngewalt, der König oder Kaiser, gerade residierte.

In dem Vorlesungsverzeichnis der Universität Münster aus den Jahren 1884/85 sind zwei reichsrechtliche Privilegien abgedruckt. Das eine stammt aus der Kanzlei des Königs Sigismund und datiert vom 1. März 1422. In ihm beauftragt Sigismund den Kölner Erzbischof, alle westfälischen Freigrafen einmal jährlich zu einem Freigrafenkapitel zusammenzurufen. Mit der anderen Urkunde befiehlt König Friedrich III. am 16. Mai 1440 von Wien aus allen Freigrafen und Freischöffen, dem Kölner Erzbischof bei der Ausübung der heimlichen Gerichtsbarkeit behilflich zu sein und zu gehorchen²¹. Im hochdeutschen Text lauten die Erlasse wie folgt:

4. König Sigismund bittet den Kölner Erzbischof, alle westfälischen Freigrafen jährlich einmal zusammenzurufen. 1422, März 1., Skality

„Wir, Sigismund, von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien etc. König, bekennen und bekunden mittels dieses Briefs allen, die ihn lesen und davon hören: Da wir vernommen haben, daß die freien Gerichte und Stühle in Westfalen nicht so gehalten und eingerichtet werden, wie das nach Recht und Billigkeit sein sollte und um derartige Gebrechen abzustellen, so haben wir angesichts der Vorsicht, Treue und Ehrbarkeit, die wir an dem ehrwürdigen Dietrich, Erzbischof zu Köln, des Heiligen Römischen Reichs Erzkanzler in Italien, unserem lieben Neffen und Kurfürsten, erkannt haben, so haben wir aber auch nach Abstimmung mit unseren Fürsten, Edlen und Getreuen dem Erzbischof Dietrich zu Köln als Herzog in Westfalen die Vollmacht und Gewalt übertragen und tun das mit diesem Brief, wonach er alle und jeden Freigrafen in Westfalen einmal im Jahr an einem von ihm bestimmten Tag und an einen ebenfalls von ihm bestimmten Ort zusammenbringen soll; dazu zu erscheinen sollen jene auf Grund ihrer Eide verpflichtet sein, die sie uns, dem Heiligen Reich und dem Recht geschworen haben. Darum befehlen wir auch allen jetzigen und künftigen Freigrafen, allen und jedem besonders, bei ihren Eiden zu kommen, sobald sie von dem Erzbischof geladen werden, damit er dann prüfen, ordnen und regeln

kann, wie die Gerichte zu halten sind und daß sie Gott zum Lob und dem Heiligen Reich zur Ehre recht und billig gehalten werden. Ergibt es sich dann, daß ein Freigraf sein Amt nicht ausübt, wie es recht und billig ist, oder daß er zu den Treffen nicht erscheint oder die Ordnungen und Regelungen mißachtet, so soll er als Eidbrecher angesehen werden und unserer und des Heiligen Reichs Ungnade verfallen sein. Zum Beweis der Richtigkeit wird dieser Brief mit unserem königlichen Siegel besiegelt. Gegeben zu Skalitz 1400 Jahre nach Christi Geburt und danach in dem 22. Jahr am nächsten Sonntag vor dem Sonntag, an dem man in der Kirche reminiscere singt, im 35. Jahr unseres Ungarischen etc. Reichs, im 12. Jahr unseres Römischen und im 2. Jahr des Böhmischen Reichs.

Durch G. ep. Pat., Kanzler
Franziscus prepositus Strigoniensis"

5. König Friedrich III. befiehlt den Freigrafen und -schöffen, dem Kölner Erzbischof bei der Ausübung der heimlichen Gerichtsbarkeit zu gehorchen. 1440, Mai 16., Wien

„Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzog von Osterreich, der Steiermark, von Kärnten und Krain, Graf zu Tirol etc., entbieten unseren und des Reichs lieben getreuen Freigrafen der heimlichen westfälischen Gerichte und Stühle, jedem einzelnen und allen zusammen, unsere Gnade und unseren Gruß. Wir haben dem ehrwürdigen Erzbischof Dietrich zu Köln, dem Erzkanzler in Italien und Herzog zu Westfalen, unserem Neffen und Kurfürsten, geschrieben und ihm bezüglich der freien Stühle und Gerichte Wei-

sung erteilt, das alte Herkommen zu bewahren. Ihr werdet das von ihm erfahrene. Dementsprechend heißen und gebieten wir Euch mittels dieses Briefs ernst und fest und aus der Vollmacht des römischen Königs, daß Ihr alle zusammen und ein jeder für sich unserem erwähnten Neffen (dem Erzbischof) von Köln gehorcht und folgt und bei allem, was er Euch der freien Stühle und des heimlichen Gerichts wegen heißt und empfiehlt, ihm als uns selbst gehorsam zu sein nach Maßgabe des Briefs, den wir ihm darüber geschickt haben. Weicht von diesem Gebot nicht ab, das sagen wir Euch zur Vermeidung unserer schweren Ungnade. Gegeben zu Wien, versiegelt mit unserem königlichen Siegel, 1400 Jahre nach Christi Geburt sowie danach im 40. Jahr am Montag nach dem heiligen Pfingstfest, im 1. Jahr unseres Reichs.

Im persönlichen Auftrag des Herrn und Königs"

Die beiden Erlasse verdeutlichen nicht nur anschaulich den Stil der Zeit. Da sie unmittelbares Recht für alle westfälischen Freigerichte setzten, sind sie auch der Sache nach für die heimische Geschichtsforschung bedeutsam. Unter dem Gesichtspunkt des Primats der Kölner Erzbischöfe bilden sie mit den Schreiben, die die Staatskanzlei bezüglich des Züricher Verfahrens fertigte, eine Einheit. Als wichtiges Ergebnis folgt aus allem die Erkenntnis, daß eine innige Verbindung zwischen dem Süderland und dem Kölner Erzbischof auf dem Gebiet des Freigerichtswesens selbst dann noch bestand, als das Süderland längst Teil des gefestigten und nach außen und innen abgerundeten märkischen Territorialstaats war.

II. Freigraf Johann von Wilkenberg und Gograf Gottschalk Selhoff, beide aus Lüdenscheid, als Urteiler im Freigericht Brakel (1465)

Eine weitere wichtige Quelle für die Geschichte der Lüdenscheider Vemejustiz war bis zu ihrer Vernichtung im zweiten Weltkrieg ein Gerichtsschein des Freigrafen Johann von Hülscheid über eine Verhandlung vor dem Freistuhl Brakel bei Dortmund. Diese Urkunde wurde bisher in der süderländischen Geschichtsforschung wohl deswegen nicht beachtet, weil sie kein Verfahren vor einem süderländischen Stuhl, sondern eben einen Prozeß betraf, der zu Brakel vor den Toren von Dortmund anhängig gemacht war. A d e r s hat in seinem Quellenbuch für (Berg-)Neustadt ein Regest abgedruckt²²⁾. Nach Mitteilung des Stadtarchivs Dortmund ist das Original der Urkunde — es handelt sich um die Urschrift und nicht etwa um eine Kopie — im Bombenhagel des letzten Krieges untergegangen. Es ist deshalb ein Glück, daß Fahne bereits den vollen Wortlaut aufgezeichnet hatte²³⁾, so daß sich die heutige Generation noch mit dem voluminösen Dokument vollinhaltlich auseinandersetzen kann.

Weil der Gerichtsschein des Johann von Hülscheid sehr umfangreich ist und in langatmigen Wiederholungen die zahlreichen Urteilsfragen und -antworten darstellt, wird hier auf einen erneuten Abdruck verzichtet und nur eine Übertragung in modernes Deutsch gebracht, und zwar das am Ende dieses Abschnitts. Die für Lüdenscheid wichtigen Erkenntnisse beziehen sich auf folgendes:

1. Unter den mehr als 50 Urteilen, die am 29. Okt. 1465 bei dem Prozeß des Dortmunder Rats und der Dortmunder Bürgerschaft gegen den Münsterschen Freigrafen Lambert Selter den Gerichtsumstand bildeten²⁴⁾, befanden sich neben Adeligen und Amtsträgern aus der Grafschaft Dortmund, aus den verschiedenen Bezirken der Grafschaft Märk nördlich und südlich der Ruhr sowie aus dem kurkölnischen Herzogtum Westfalen zwei

bei der Protokollierung eines Freigerichts, das am 4. Sept. 1430 vor dem berühmten Freistuhl Zum Spiegel in Dortmund auf dem Markt vor dem Rathaus gehalten wurde. Damals waren nach der Beurkundung des Dortmunder Freigrafen Heinrich von Wimmelhusen über 200 Angehörige des Hochadels und Ritter sowie neben 15 namentlich erwähnten Freigrafen mehr als 400 Freigrafen und Freischöffen anwesend²⁵⁾. Bei der Bedeutung des Lüdenscheider Freistuhls ist fast mit Sicherheit anzusehen, daß sich unter ihnen auch ein Freirichter aus Lüdenscheid befand, selbst wenn die Urkunde insofern keinen Namen nennt.

2. Neben einer Anzahl bekannter westfälischer Freigrafen hatte der Brakeler Richter, der oder dessen Vorfahren dem Namen nach übrigens ebenfalls aus dem Süderland, nämlich aus Hülscheid, stammte, 1465 mehrere sonstige Honoratioren in das Urteilskollegium (d. h. in den Gerichtsumstand) berufen, städtische Beamte und Richter vornehmlich. Unter ihnen war der Lüdenscheider Hochrichter, der Gograf Gottschalk Selhoff eingeladen²⁷⁾. Er und die übrigen Mitrichter werden an zwei Stellen des Gerichtsscheins erwähnt. Während sie das erste Mal als Freischöffen bezeichnet sind, weist sie der Gerichtsschein an der anderen Stelle zur großen Überraschung als „Freigrafen und Umstände des Gerichts“ aus. Letzteres geschah sicherlich irrtümlich; denn nichts ist für die behauptete Stellung als Freigraf erkennbar. Die von der Gruppe der Freigrafen getrennte Erwähnung dieses Personenkreises zeigt im Gegenteil deutlich, daß Gottschalk Selhoff und die anderen gerade nicht in freigräflicher Mission, sondern als geschworene Freischöffen bei der Urteilsfindung mitwirkten. In dieser Eigenschaft waren auch sie Organe des Freigerichts. Sie waren in die Geheimnisse der Veme eingeweiht, jedoch ohne selbständig und auf sich gestellt Prozeßhandlungen vornehmen zu können.

Da in dem Brakeler Gerichtsschein beide Richter, der Gograf und der Freigraf, nebeneinander und in funktionaler Trennung voneinander erscheinen, kann angenommen werden, daß die Verschmelzung des Lüdenscheider Frei- und Vemegerichts mit dem am gleichen Ort bestehenden Go-(Ho-)Gericht 1465 noch nicht endgültig vollzogen war. Daß die Entwicklung gleichwohl schon seit den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts in diese Richtung lief²⁸⁾, wird andererseits durch die Urkunde vom 29. Okt. 1465 nicht widerlegt.

3. Der Gerichtsschein des Johann von Hülscheid lautet in moderner Übertragung wie folgt:

„Ich, Johann von Hülscheid, ein bewährter Richter und vereidigter Freigraf des heiligen Reichs und des Freistuhls zu Brakel, bekunde und bezeuge mittels dieses versiegelten Briefs vor allen ehrbaren und ehrsamem Freigrafen und echten, rechten Freischöffen des heiligen Reichs, daß ich heute, d. h. am Tage dieses Schreibens, Stätte und Stuhl, kurz: den Freistuhl zu Brakel besessen habe, um mit Urteil und auf recht gespannter Bank unter Königsbann und wie es des Freistuhls und der heimlich beschlossenen Acht Rechtsordnung verlangt über Leib und Ehre zu richten. Mit mir haben mit Zustimmung des Stuhlherren den Freistuhl besessen und bekleidet die ehrsamem Hermann Hackenberg von der Freigrafenschaft zu Volmarstein, Johann Hackenberg von der Freigrafenschaft zu Neustadt im Süderlande, Johann von Wilkenberg von der Freigrafenschaft zu Lüdenscheid, Johann Hackenberg und Wineke Paskendall, beide von der Freigrafenschaft zu Bochum, sämtlich Freigrafen des hochgeborenen Fürsten, meines gnädigen lieben Herrn, des Herzogs Johann von Cleve und Grafen von der Märk, ferner Heinrich Hackenberg von der Freigrafenschaft zu Limburg, Johann Frymann aus der freien Krummen Grafschaft²⁹⁾ und Ludwig von der

Becke aus der Freigrafschaft zu Bodelschwingh³⁰⁾, sämtlich Freigrafen des heiligen Reichs. Vor uns sind in das Gericht gekommen die ehrbaren und weisen Herren Christoph Henxtenberg und Gerwyn Cleppinck, beide zur Zeit Bürgermeister zu Dortmund. Sie baten mich, ihnen einen Fürsprecher zu benennen³¹⁾, was auch geschah. Durch den Fürsprecher ließen die genannten Bürgermeister im Gericht die echte Kopie eines früheren Schreibens vorlesen, das der erwähnte Hermann Hackenberg auf ihre Veranlassung hin während meiner Abwesenheit, als ich außer Landes war, an Lambert Selter, den Freigrafen der Stadt Münster, gesandt hatte und das folgende beinhaltete: Die vorerwähnten Bürgermeister hätten vor dem ebenfalls erwähnten Hermann Hackenberg und vor diesem Freistuhl zu Brakel geklagt, daß Lambert Selter, der vorgenannte Freigraf, sie, etliche ihrer Ratsgenossen und andere Bürger ungebührlich laden und von dem im Emsland gelegenen Freistuhl zum Flutenberg³²⁾ verfeimen lassen habe und daß ihnen die Vorladung nicht so zugestellt worden sei, wie es sich nach dem reformierten Freistuhlrecht gezieme. Die vorerwähnten Bürgermeister hätten deshalb und aus anderen Gründen die Vorladung des Lambert Selter sowie ferner auch ihre Privilegien, die ihnen von Römischen Kaisern und Königen wiederholt eingeräumt worden seien, am Tage des Schreibens vor ihm und anderen Freigrafen, die sie dazu haben wollten, in diesem Freigericht vorgebracht und mit einem rechtmäßigen Urteil bestätigen lassen. Wenn Lambert Selter oder ein anderer, der die Vorladung auszuführen hätte, Einwendungen dagegen erheben möchte, so solle er das tun, usw. usf.

Die vorgenannten Bürgermeister erfragten daraufhin durch denselben Fürsprecher folgendes Urteil unter Königsbann: Ob ich, Johann von Hülscheid, mit Rücksicht darauf, daß der Freigraf Hermann Hackenberg diesen Freistuhl zu Brakel während meiner Abwesenheit mit Wissen und Willen des Stuhlherrn für das Schreiben an Lambert Selter gebraucht habe, ob ich nun auf dieses frühere Schreiben hin richten werde und ob mein Spruch genauso verbindlich und kräftig sei und bleibe, als wenn Hermann Hackenberg selbst das Gericht hielte. Was insofern rechtens sei, wurde mit Billigung aller Dingpflichtigen und des Gerichtsumstands wie folgt erkannt:

Sintemal Hermann Hackenberg mit Zustimmung des Stuhlherrn dem Freigrafen Lambert Selter den Brief geschickt und den Gerichtstag benannt habe und Stuhlherr und ich das von Gerichts wegen anerkennen, so soll das, was ich in der Sache richte, genauso verbindlich, kräftig und mächtig sein und bleiben, als ob Hermann Hackenberg das Gericht darüber gehalten hätte.

Als das Urteil so gewiesen war, ließen die Bürgermeister durch ihren Fürsprecher vorbringen, daß die sogenannte Klage, mit der Lambert sie, ihre Ratsfreunde und sonstigen Bürger geladen habe, nicht der Reformation und dem Freistuhlrecht gemäß zugestellt sei. Sie ließen eine Aufzeichnung zweier Notare vorlesen, woraus zu hören war, daß die Ladung des Lambert Selter erst am dem nächsten Sonnabend³³⁾ nach dem Sonntag des hl. Remigius Herrn Christoph, dem einen der oben genannten Bürgermeister, auf folgende Weise ausgehändigt worden sei: Hans Ruggenbecker, ein Dortmunder Bürger, sei an dem erwähnten Sonnabend nach St. Remigius morgens früh vor der Burgpforte gewesen. Er sei dort auch mit den allerersten herausgelassen worden. Als derselbe Hans den Zaun³⁴⁾ bei der Tränke außerhalb der Pforte aufschloß, da fand er die Vorladung zufällig an dem Verhau. Er nahm die Ladung und brachte sie Heinemann, dem Pförtner der genannten Pforte. Der Pförtner Heinemann übergab die Ladung Rei-

nolt Degginge, der sie noch am gleichen Morgen dem Herrn Bürgermeister Gerwyn Cleppinck aushändigte. Die Torwächter waren von keiner Seite und von niemandem außerhalb der Stadt angerufen worden. Der Pförtner Ruggenbecker, Degginge und die Wächter haben dies alles ausweislich der notariellen Beurkundung mit ihren Eiden beschworen. Die Bürgermeister ließen daraufhin durch ihren Fürsprecher um ein rechtmäßiges Urteil bitten und fragen, ob die Aufzeichnung ihrem Inhalt nach echt und beweiskräftig genug sei, um darzutun, daß die erwähnte Vorladung ungebührlich zugestellt sei, ferner, ob die Klage deshalb rechtswidrig und kraftlos sei und für die Bürgermeister, ihre Ratsfreunde und Mitbürger von Dortmund von dieser Klage kein Schaden für Leib und Ehre ausgehe oder was rechtens in dieser Sache sei. Darüber wurde in der oben dargestellten Weise unter Königsbann für Recht erkannt:

Sintemal die Aufzeichnung ein versiegeltes Pergament sei, ohne jeden Fehler, so sei ihr Inhalt als richtig anzusehen und ausreichend, um zu beweisen, daß die genannte Ladung des Lambert Selter nach Freistuhlrecht nicht ordnungsgemäß zugestellt und damit unverbindlich und kraftlos sei und die in ihr genannten Personen weder leiblich noch bei ihrer Ehre verletze.

Daraufhin ließen die Bürgermeister in dem Gericht die Vorladung vorlesen. Es war zu hören, daß der namentlich nicht genannte Procurator sie, ihre Ratsfreunde und Bürger beschuldigte, Schimpfworte losgelassen zu haben, wobei jedoch nicht erläutert wurde, welche Schimpfworte und in welcher Weise. Sie erfragten ein Urteil dahingehend, ob die Vorladung auch deswegen ungültig und für sie und die anderen Beklagten unschädlich oder was sonst rechtens sei. Darüber wurde in der dargestellten Weise für Recht erkannt:

Sintemal es von Rechts wegen geboten sei, daß ein Kläger und Fürsprecher mit ihren christlichen Namen und Zunamen in Freistuhlladungen bestimmt sein sollen, in der Vorladung des Lambert Selter jedoch der Procurator nicht namentlich genannt und darüber hinaus die Klage in einem Punkt nicht genügend klar, sondern verdeckt vorgetragen sei, so sei die Ladung abermals als ungültig und für sämtliche Beklagten unschädlich anzusehen. Da ferner in derselben Urkunde Wissende und Unwissende zusammen geladen worden seien und ein Teil von ihnen nicht mit ihren christlichen Namen bezeichnet worden sei, so werde mit Urteil als Recht gewiesen, daß die Klage auch deshalb unverbindlich bleiben solle.

Danach ließen die Bürgermeister in dem Gericht vor uns Freigrafen ein versiegeltes Schreiben vorlesen, das von dem ehrsamem Kurt Wrede zu Reyderen und von Johann Hessler, Kelner³⁵⁾ zu Arnsberg, geschickt war und das einen in Arnsberg geschriebenen Zettel aus dem gerichtlichen Kapitelbuch enthielt, des Inhalts, daß und warum der Freigraf Lambert Selter auf Grund eines rechtmäßigen Urteils eines gemeinen Kapitels sein Freigrafenamts verloren habe. Sie ließen durch ihren Fürsprecher die Urteilsfrage stellen, ob das Schreiben mit dem zu Arnsberg geschriebenen Zettel aus dem gerichtlichen Kapitelbuch echt und beweiskräftig genug sei, um darzutun, daß Lambert Selter amtsenthoben oder was sonst rechtens sei. Dazu wurde unter Königsbann als Recht ausgegeben: Weil Horst Wrede und Johann Hessler einen Zettel aus dem Kapitelbuch in einem versiegelten Schreiben mitgeteilt und vorgelesen haben, werden das Schreiben und der Zettel nach Freistuhlrecht als ausreichende Beweismittel anerkannt, um darzutun, daß Lambert Selter seines Amtes verlustig ist.

Als das Urteil gewiesen war, ließen die Bürgermeister durch ihren Fürsprecher ein weiteres Urteil erfragen. Nach Freistuhl-

recht habe sich ergeben, daß Lambert Selter, ehemals Freigraf zu Münster, sein Freigrafenamts verloren habe. Wenn demnach er oder an seiner Stelle jemand anderes über sie, ihre Ratsgenossen und Bürger von Dortmund, die von der als ungültig erkannnten Vorladung betroffen werden, ein Gericht gehalten hätte oder fernerhin halten würde, ob das nicht ein Ungericht und für sämtliche Beklagten unschädlich sei und bleibe oder was sonst rechtens sei. Darüber wurde unter Königsbann als Recht erkannt: Da sich nach Freistuhlrecht ergeben habe, daß der Freigraf Lambert Selter seines Freigrafenamts enthoben sei, müsse davon ausgegangen werden, daß dann, wenn er dennoch ein Gericht gehalten habe oder halten werde oder wenn an seiner Stelle ein anderer Freigraf gegen die vorerwähnten Bürgermeister von Dortmund, deren Ratsfreunde und Bürger oder gegen irgendjemand anderen vorgehe, solche Gerichte und Prozesse unverbindlich, kraftlos und ungültig sowie für Leib und Ehre unschädlich sind, das alles nach des Freistuhls und der heimlichen Acht Rechtsordnung.

Als dann kam noch einmal das bereits erwähnte frühere Schreiben zur Sprache, das Hermann Hackenberg dem Freigrafen Lambert Selter geschickt und in dem er auf die Privilegien hingewiesen hatte, die die Römischen Kaiser und Könige den Bürgermeistern erteilt und bestätigt hatten. Die Bürgermeister ließen durch ihren Fürsprecher vorbringen, sie möchten um Wiederholungen zu vermeiden und aus anderen wichtigen Gründen die Privilegien nicht vor diesen Freistuhl bringen. Sie hätten deshalb am Morgen des Tags dieses Schreibens die oben genannten Freigrafen sämtlich zu Dortmund in ihrem Rathaus empfangen und sie dort ihre goldenen Bullen und Privilegien sehen und hören lassen. Darin seien etliche Punkte enthalten, wonach man weder sie noch ihre Mitbürger um keinerlei Sache willen und in keiner Weise an irgendeinem auswärtigen Gericht belangen dürfe, das gehe bei schweren Strafen von 1000 und 100 Mark reinen³⁶⁾ Goldes nur vor ihrem Stadtrichter. Wenn jemand gegen die herrlichen und löblichen Privilegien und Freiheiten verstoße, so sei das von Unwert. Die oben erwähnten Freigrafen haben das alles gesehen und gehört, was die alten Rollen und das Stadtbuch von Dortmund ausweisen: daß das Recht der Freien, das man „Freiding“ nennt, nichts in ihren Mauern zu suchen hat und weder die Bürger, den Grund und Boden noch das Gesinde berührt. Die Bürgermeister ließen in dem Gericht sämtliche Freigrafen fragen, ob sie die goldenen Bullen und Freiheitsbriefe in der erwähnten Art und Weise gesehen und vernommen haben. Die Freigrafen haben das alle zusammen und ein jeder besonders von Gerichts wegen bekannt, so daß daraufhin durch Urteil folgendes als Recht ausgegeben wurde:

Sintemal die vorerwähnten Bürgermeister ihre Freiheitsbriefe und Privilegien dem Gericht nicht vorlegen lassen wollen, gleichwohl sämtliche Freigrafen aber davon Kenntnis erlangt haben, so soll das genauso ausreichen und verbindlich sein und bleiben, als hätten die Briefe und Privilegien am Tage dieses Schreibens dem Gericht vorgelegen. Danach seien und bleiben die Ladung, die von dem Freigrafen Lambert Selter ausgegangen sei, und das Gericht, das daraufhin stattgefunden habe, für die Bürgermeister von Dortmund, ihre Ratsfreunde und Bürger, sowohl was den Leib, als auch was die Ehre angehe, unschädlich. Mit dem Urteilspruch über die Ladung des Freigrafen Lambert Selter gegen die Bürgermeister von Dortmund, ihre Ratsfreunde und Bürger wurden zugleich die erwähnten goldenen Bullen und die löblichen Privilegien, die die Römischen Kaiser und Könige den Dortmundern gegeben haben,

als nach wie vor rechtsbeständig und wirksam gekennzeichnet.

Die Bürgermeister ließen danach durch ihren Fürsprecher noch ein Urteil unter Königsbann erfragen, ob nämlich sie, ihre Ratsfreunde und Bürger, auf die sich die ungültige Vorladung beziehe, kraft der Freiheitsbriefe von der Klage und Beschwer des Freigrafen Lambert Selter und des Freigerichts befreit seien und ob sie ohne Schaden an Leib und Ehre weiterhin ihren alten Stand einnehmen, den sie vor dem Tag innehatten, an dem sie von dem Freigrafen Lambert Selter verklagt, geladen und beschwert wurden oder was sonst rechtens sei. Die Urteilsfrage übergab ich, Johann von Hülscheid, der vorerwähnte Freigraf, einem echten, rechten Freischöffen des heiligen Reichs, der ging hinaus, beriet sich mit der dingpflichtigen Ritterschaft und mit dem ganzen Umstand des Gerichts, kam wieder in das Gericht und wies sodann bei allgemeiner Zustimmung und unter Königsbann für Recht:

Da die Vorladung, mit der Lambert Selter, der Freigraf zu Münster, die Bürgermeister von Dortmund, ihre Ratsfreunde und Bürger belangt hat, angesichts der oben mitgeteilten Urteile kraft des Königsbanns unwirksam ist und da ferner die vorgenannten Herren von Dortmund in Anbetracht ihrer goldenen Bullen und Privilegien nach des Freistuhls und der heimlichen Acht Rechtsordnung geschützt sind, so sollen die Genannten, ihre Ratsfreunde und Bürger billig und gerecht von der Ladung und Beschwer des Freigerichts, das der Freigraf Lambert Selter oder ein anderer Freigraf gehalten hat oder noch halten mag, frei, ledig und los sein. Sie sollen an Leib und Ehre unverletzt sein und bleiben und ihren freien Stand bewahren, den sie vor dem Tag innehatten, an dem sie von dem Freigrafen Lambert Selter verklagt, beschwert und von ihm geladen wurden, das alles nach des Freistuhls und der heimlichen Acht Recht.

Alle diese Urteile, Rechtsweisungen, Erkenntnisse, Artikel, Stücke und Punkte wurden vor uns Freigrafen erfragt, verfolgt, erkannt und bestätigt. Für alles und jedes besonders habe ich die Urkunde ausgestellt, zum Beweis des Rechts und damit niemand — ohne mit schweren Strafen rechnen zu müssen — etwas dagegen unternimmt. Mit uns Freigrafen sind in dem Gericht gewesen der edle Johann Steck, Erbgraf zu Dortmund, und die ehrbaren und bescheidenen Johann von Hövel, Arnold Berswordt, Gottschalk Vemern, Gottschalk Selhoff, Gograf zu Lüdenscheid, Thomas von Gummersbach, Johann von Herbede, Kelner, die Gebrüder Johann und Heinrich, Schreiber von Hattingen, Johann von dem Schwan, gen. Breckerfeld, Friedrich von Balve, Johann Elverfeld, Johann zum Schwan, Johann Richard Heinrich von Balve und Johann Bytebyr, Freifron dieses Gerichts, sowie viele weitere echte und rechte Freischöffen, etwa 50 an der Zahl. Zum Beweis der Wahrheit habe ich, Johann von Hülscheid, der bereits erwähnte Freigraf, um des Gerichts und meines Amtes willen mein Siegel an diesen Brief gehängt. Ferner bekennen wir, Hermann Hackenberg, Johann Hackenberg, Johann von Wilkenberg, Johann Hackenberg, Wineke Paskendall, Heinrich Hackenberg, Johann Frymann und Ludwig von der Becke, sämtlich Freigrafen, daß wir den Freistuhl zu Brakel in der vorerwähnten Weise mit dem Freigrafen Johann von Hülscheid besessen und bekleidet haben und daß alle genannten Artikel und Punkte so vor uns geschehen sind. Zum weiteren Beweis der Wahrheit und zur Bekräftigung der genannten Punkte haben wir um des Gerichts und unseres Amtes willen unsere Siegel neben das Siegel des Freigrafen Johann von Hülscheid an diesen Brief gehängt. Weil ich, Johann Steck, der vorgenannte Erbgraf, als Stuhl-

herr zusammen mit den Freigrafen den Freistuhl besessen habe und weil wir, Johann von Hövel, Arnold Berswordt, Gottschalk Vemern, Gottschalk Selhoff, Johann in dem Schwan, Johann von Herbede und Johann von Brinke, sämtlich Freigrafen und Umstände des Gerichts, die oben abgehandelten Angelegenheiten und Punkte als so geschehen miterlebt haben, hängen wir

III. Beschwerde des Lüdenscheider Freigrafen Johann von Valbrecht bei Herzog Johann von Cleve mit einer Erwähnung des Freistuhls Valbert (zwischen 1464 und 1474)

Unter den cleve-märkischen Beständen des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf befindet sich ein zeitlich nicht mehr genau bestimmtes Schreiben, das Johann von Valbrecht als „vrigreue to Ludensche in deme Suderlande“ an seinen Landesherrn, den Herzog Johann I. von Cleve, Grafen von der Mark, richtete³⁸⁾. Es ist ein großes Pergament im DIN A 3-Format, aus 87 Zeilen bestehend und nicht leicht zu entziffern. Unschwer erkennt man immerhin, daß es ein Beschwerdebrief ist. Der Lüdenscheider Freigraf beanstandete mehrere Übergriffe, die sich kölnische Untertanen gegen seine märkischen Landsleute und gegen ihn selbst erlaubt hatten. Dazu muß man wissen, daß der Freigraf bei Valbert nahe der Grenze zum kölnischen Herzogtum Westfalen seine Wohnung besaß. Entrüstet berichtete er dem Landesherrn über seine eigene Verhaftung, die der kölnische Drost zu Waldenburg und Bilstein auf offener Straße kurz vor der Stadt Attendorf hatte vornehmen lassen.

Sein Freigrafenamnt kommt in der Urkunde hauptsächlich an drei Stellen zum Ausdruck. Erstens bemängelte er, der kölnische Richter zu Valbert hätte durch Kanzelspruch in der Valberter Kirche die Jagd und Fischerei untersagt, darüber zu verfügen, komme jedoch nur dem märkischen Richter und Freigrafen zu. Dazu ist anzumerken: Ganz zweifellos ist die Erwähnung des Freigrafenamtes bei dieser Beschwerde nur aus der Ämtervereinigung in der Person Johanns von Valbrecht zu verstehen; denn er war zugleich Kirchspielrichter in Valbert, und die Überwachung des landesherrlichen Jagd- und Fischereiregals oblag ihm allein in dieser amtlichen Eigenschaft, nicht in der des Vemeirichters. Zweitens trug er vor: Auf Geheiß des Breckerfelder Drostens Johann von Edelkirchen hätte er den kölnischen Untertan Johann Rost vor seinen Freistuhl geladen, weil dieser den märkischen Eingesessenen Hannes Berchmann getötet und sich in den Besitz des Freiguts seines Opfers gebracht hätte. Damit wird zwar nicht gesagt, auf welchen Freistuhl die Vemeladung ausgestellt war. Etwas später heißt es aber, Rost, der Beklagte, habe das „gerichte to valbert versmat“, also: Rost habe das Gericht zu Valbert verschmäht. Rost war somit der Ladung nicht gefolgt. Mehr erfährt man über den Verfahrensablauf nicht. Immerhin ist den spärlichen Angaben zu entnehmen, daß es der Freistuhl zu Valbert und nicht etwa einer der anderen süderländischen Stühle war, dessen sich Johann von Valbert, der süderländische Richter, für dieses Vemeverfahren bediente. Drittens gewährt die Urkunde einen guten Einblick in die Personalpolitik der Landesregierung in der süderländischen Freigrafenschaft. Indem Johann von Valbrecht ausführt, daß seine Vorfahren von Generation zu Generation immerzu Diener und Freigrafen der märkischen Landesherren gewesen seien, zeigt er einen aufschlußreichen Stammbaum der süderländischen Freigrafen auf. Dieser ging offensichtlich über Heinrich von Valbrecht hinaus und erstreckte sich auf weitere Generationen gleichen Namens, von denen wir bis heute nicht mehr wissen. Die Regierung in Cleve hielt das Freigrafenamnt konsequent in der Familie, die sich durch Einsatz und Leistung nachhaltig dafür empfahl.

So sind auch diesem, als Beschwerde „getarnten“ Brief — ohne daß man es auf An-

zum weiteren Zeugnis der Wahrheit unsere Siegel neben die Siegel der erwähnten Freigrafen an diesen Brief.

Gegeben in den Jahren unseres Herrn, da man schreibt eintausendvierhundert und fünfundsechzig, am nächsten Dienstag nach dem Sonntag der hl. Apostel Simon und Judas³⁷⁾.“

hieb vermuten sollte — eine Menge wichtiger neuer Hinweise auf die Geschichte der süderländischen Freigerichtsjustiz zu entnehmen.

Anmerkungen:

Fotos: Schweiz, Landesmuseum

- 1) Nr. 26, 28, 42, 44.
- 2) Lindner. Die Veme. 2. Aufl. Paderborn 1896, S. 93.
- 3) Deisting u. Meyer zu Theenhausen, den Verfassern der Geschichte der Land- und Kirchengemeinde Kierspe, Kierspe 1925, waren die Einzelheiten des Züricher Verfahrens noch nicht bekannt.
- 4) A. a. O. S. 93 Anm. 1.
- 5) A. a. O. S. 57 Anm. 3.
- 6) Anhang I und II.
- 7) = Vindecker.
- 8) = Vertreter.
- 9) = anfechtbares Gericht.
- 10) Der Name des Schreibers ist nicht mehr erkennbar.
- 11) S. o. Ziffer 1.
- 12) Das war 1437.
- 13) Es heißt: vor dem (nicht: vor einem) Freistuhl.
- 14) S. Index lectionum S. 13 f.
- 15) D. i. der oben unter Ziffer 1 wiedergegebene Brief des Kaisers Sigismund vom 3. Dez. 1437.
- 16) S. den oben unter Ziffer 2 wiedergegebenen Brief vom 6. Mai 1439.
- 17) S. dazu die Ausführungen in folgenden Ausgaben des Reidemeisters: Nr. 42 vom 6. 6. 1968, Nr. 44 vom 13. 11. 1968.
- 18) S. u. a.: Die Veme a. a. O. S. 317 ff. Die abweichenden Abstammungstheorien von Borgmann, Waas usw. kamen erst im 20. Jahrhundert auf.
- 19) S. im einzelnen Lindner a. a. O. S. 411 ff.; Wiggand, Das Femgericht Westfalens, Neudruck der 2. Aufl. Halle 1893, Aalen 1968, S. 149 ff.
- 20) Lindner a. a. O. S. 420.
- 21) S. Index lectionum S. 7 f. und 16 f.
- 22) Aders, Quellen zur Geschichte der Stadt Bergneustadt und des alten Amtes Neustadt von 1109 bis 1630, in: ZDBGV 71. Band, Wuppertal-Elberfeld 1951, Nr. 154 (= S. 128).
- 23) Fahne, Die Herren und Freiherren von Hövel nebst Genealogie der Familien, aus denen sie ihre Frauen genommen. 2. Band: Urkundenbuch, Köln 1856, Nr. 79 (= S. 76).
- 24) S. im einzelnen den Wortlaut am Schluß.
- 25) S. Lindner a. a. O. S. 93, 212; Seibert, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 3. Band: 1400—1800 Arnsberg 1854, Nr. 904 Anm. 5.
- 26) Index lectionum Nr. 7.
- 27) Sauerländer erwähnt ihn in seiner Geschichte der Stadt Lüdenscheid, Lüdenscheid 1965, S. 37, für das Jahr 1466 (nach von Steinen).
- 28) S. Der Reidemeister Nr. 42 S. 330.
- 29) Als freie Krummgrafenschaft wurde der nördliche, an der Emscher gelegene Teil der (Hohen-)Limburger Freigrafenschaft bezeichnet, s. Lindner a. a. O. S. 82.
- 30) Bei Dortmund.
- 31) „vursprechen“ = Vorsprecher, Vertreter.
- 32) S. Lindner a. a. O. S. 31, 48, 182.
- 33) „Saterdag“ = dies Saturni, Sonnabend.
- 34) „homeyde“ = Zaun, Sperrung, Schlagbaum, Verhau.
- 35) Rentmeister, Steuereinnehmer.
- 36) „lodigen“ = rein, von ungemischtem Metall.
- 37) 29. Oktober.
- 38) StA Düsseldorf, Cleve-Mark Akten XXX Nr. 84 I, folio 46 (früher: 79); Regest bei Dösseler, Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen, Band II, Werdohl 1955, S. 145.

Anhang

I.

1437, Dezember 3.: Schreiben Kaiser Sigismunds an Erzbischof Dietrich von Köln wegen einer Ladung der Stadt Zürich durch den Lüdenscheider Freigrafen Heinrich von Valbrecht vor den Freistuhl zu Kierspe*).

Wir Sigmund von gotts gnaden Romischer keyser zu allen ziten merer des richs und zu Hungern ze Beheim Dalmacien Croacien etc. kunig embieten dem erwidrigen Dietherichen erczbischoff zu Collen des heiligen Romischen richs in Italien erczcanczler und herczogen in Westphallen und zu Enger unserm liben neven und kurfürsten unsere gnad und alles gut. erwidriger liber neve und kurfürst. uns haben die burgermeister rathe und burger gemeinlich der stat zu Czurch unsere und des reichs liben getruwen durch ihre vollmechtige botschafft tun furbrenge mit clage, wie das sy unbillich fur das heimlich gericht und frienstule zu Kerspe und fur den frien greven Henrichen von Falbrecht geladen sind worden von anbrengung und clage wegen Josten Wintdenkern umb sachen willen, die sich zu Czurch verloufen hant, dorynn er sich verschult hat so groblich, das er dorumb billich gestraffet were worden. und wievol sie das rechten gen denselben Josten in den sachen ze eren und ze rechte genzlich zum ustrag fur uns als fur iren obristen rechten herren dem romischen keyser oder fure andern fursten, herren und stetten nie verlagen, sunder sich des vollichlich erboten haben, ydoch hat er sy doruber mit dem fryen gericht an den fryen stulen furgenomen umbzutriben, dorumb sie ouch ire frunde und vollmechtige procuratores und anwalt gen Westphallen geschickt und gesant haben, die ouch on schult mit gewalt zu Wippelfurde ufgehalten und gefangen sint, und wie das der vorgeant Henrich frygreve dieselben von Czurch fur dem frien stule mit unbillichen urteiln besweret und mit ungericht uber sie gerichtet habe, damit sie besweret sind. dorumb sich dieselben von Czurch durch ire procuratores von demselben frygreven und von dem gericht und frienstule fur uns und unser keiserlichen majestat gericht als fur den romischen keyser und obristen richter wertlicher sache berufet und appelliret hant, alsdann das solicher beruffung und appellation offen instrumentbrief doruber gemacht, den man uns hat furbracht, eigentlich innheldet. so haben uns nu die obgenanten von Czurch mit diemutigen flisse tun bitten, soliche appellacion und beruffung uffzunemen und zuzugelassen, das wir ouch also getan und die zugelassen haben, nachdem und die redlich ist. wan uns ouch dieselben von Czurch flisslich hant angerufen, sy in den sachen zu rechten zu versehen, und wan wir nu mit so manigfeldigen anligenden sachen und ouch mit großer krankheit unsere persone beladen sint, davon wir soliche vorberurten sachen von der von Czurch und irs widerteils nicht mogen furhand genemen, die uszurichten, so haben wir gut getrawen, das du als ein herzog in Westpfalen an unser statt soliche sachen wol magst und wol wirst usrichten. dorumb empfehlen wir dir an unser statt dieselben sachen und machen dich dorin unsern vollmechtigen commissarium und richter und geben dir ouch vollen gewalt, von Romischer keiserlichen macht ernstlich gebietende mit disem brive, das du dich der vorberurten sachen zwischen den obgenanten von Czurch an einer und ihren widerteiln an dem andern

teil annemest und denselben teilen rechttag fur dich zu rechten zu komen an gelegen steten setzest und ein capitel dorumb zu Dortmund oder uf anderm gelegen ende berufest und wissende frijscheppen und frygreven besendest zu dir zu komen, und das dein liebe die obgenanten teile die von Czurch und Josten und andre, den die sachen anuren, verhoest und die sach erkennest mit allen iren zugehörungen in maasse, als denn die mit der appellacion fur uns komen und die sachen in sich selbst gelegen und gewandt ist, und das dein liebe die usrichte mit der frundschaft oder mit dem rechten und ouch in den sachen tue und volfare alles, das wir selbs dorin getan mochten, und was dine liebe ouch dorin tut, das sol kraft haben gleicherweis, als ob wir das selber teten. geben zu Snoym in Merhern versigelt mit unserm keiserlichen anhangenden insigel, nach Christis geburt vierczehundert jar und dor nach in dem sibendryssigsten jare an sant Barbaren abende unser Reiche des Hungers etc. im 51., des Romischen in dem 27., des Behemischen im 18. und des keiser tums in dem funften jaren.

De mandato domini imperatoris

— Gedruckt in: Index lectionum quae... in academia... Monasteriensi... habebuntur (Münster/Westf. 1884—5), Nr. 14 (= S. 11 ff.) —

II.

1439, Mai 6.: Schreiben König Albrechts II. an Erzbischof Dietrich von Köln wegen des Züricher Verfahrens vor dem Freistuhl zu Kierspe**).

Wir Albrecht von gotes gnaden Romischer kunig — und hertogen zu Oesterrich embieten (fast gleichlautend folgen die Worte, die oben unter I. bis Zeile 38 abgedruckt sind) und haben sich darumb desselben von Czurch durch iren procurator zu rechter zeit von denselben frijgreven fryenstule und gerichte zu Kerspe und von solicher beswerung fur dem obgenannten unsern liben herren keyser Sigmund und syner majestat gericht als fur dem obristen richter wertlicher sachen beruffet und appellirt, als dann daz solicher appellacion und beruffung offen instrument breve daruber gemacht eygentlicher ynnehalten, dieselben appellacion ouch in rechter zeit verfolgt sey worden und denselben keyser Sigmunden furbracht, und was er daruff angerufen und gebeten ist, die uffzunemen und zuzulassen, daz ouch also gescheyn sij und diener liebe daruff von dem itzgenanten keyser Sigmunde die sachen an seiner stat uszurichten bevolen wart, als dann das der bevelhnisz und commissien brieff daruber gegeben auch clerliken innholden. so haben uns nu dieselben von Czurch durch die egenante ire botschafft zu erkennen geben und furbracht, wie das sy der vorberurten appellacion in jahresfrist die zu vollfren sind nachkomen, alz dann das die yzgenante commission wol uszwyset. und als dann der egenante keyser Sigmund von todes wegen abgieng und dine libe sich nach seiner befelhung unde commissien brieve, die man dir hat furbracht, der sachen und commission nicht hat angenommen die uszurichten, wiewol doch die egenanten von Czurch iren fleisz daryn getan und nicht gesumet hant und meynen noch ired rechten und der appellacion nachzukomen, wiewal sy doch van todes wegen des obgenanten keyzers Sigmundes und ouch van krige und

unsicherheit der wege, als wir zu Beheim waren, die zeither ehafftiglich daran gehindert sind und hoffen, daz in das an iren rechten keyn unstade oder schaden brengen solle. und sy hant uns nu als enen Romischen konig und des egenanten keyser Sigmunds nachkomen ain reicht, an den soliche sachen komen seyn, gebeten und angeruffen, daz wir der obgemelten ire appellacion und beruffung offzunemen, die zuzulassen und uns der sachen anzunemen und de uszurichten in aller der massen, als dann die vormals fur denselben keyser Sigmunden bracht und komen, zugelassen und uff genommen worden ist und in des rechten zu helffen geruchten. wan nu sy der sachen gen den obgenanten Jost Vindeckern zum usztrage und zu erkennisse zum rechten fur uns zu eren und zu rechte komen und bleiben wollen, dartzu wir ouch irer volmechtich seyn, wann wir nu deselben sachen und appellacion mit rate unser lerten und getruen gewegen hant und haben deselben appellacion uffgenommen und zugelassen, so syn wir doch mit so grossen anligenden sachen beladen daz hilge reiche und unsere kunigreiche anurende, davon wir soliche sachen zischen den beiden partien nicht mogen vorhant genemen uszurichten, als wir gerne teten. und wann wir gut getruen haben zu deiner liebe, das du soliche sache wol magst an unserer stat uszurichten, davon begern wir von deiner liebe und bevelhen dir und setzen und machen dich ouch unsern commissarien und richter in den sachen und geben dir vollen gewalt, ernstlich gebietende van Romischer koniglicher maght mit diesem brieve, wann das sij, das an deiner liebe von der egenanten van Czurch wegen begirt und gefurdert wirdet, das du dich dann an unser stat der vurgerurten sachen und appellacion als unser commissari annemest in aller der masse, als dann die egenanten von Czurch an den egenanten keyser Sigmunden appellirt hant und de appellacion an uns komen ist, die man ouch deiner liebe wirt furbringen, und daz du daruff den egenanten van Czurch an eynen und dem egenanten Josten und den die seynes teyls sind der von Czurch wederpartien an dem andern deyle uff gelegen stat recht tag settest und bescheidist fur dich zum rechten zu komen und das rechten uszuwarten, und ob das not seyn und sich geburen wirdet, darumb eyn capitel zu Dorpmunde oder uff ander gelegen ende beruffest und zu dir nemest oder befehleest zunemende wissende, die dir dartzu gut seyn duncken, und de obgenanten beide teyle klage antwort und die appellacion verhoest erkennest und de sachen uszurichtest mit dem rechten oder, ob das geseyn mag, mit der fruntschaft entscheidest als billich ist, und das du ouch den vorgeant frijgraven verbiteest in den sachen ferner zu richten, und dat du in den sachen tust und darin volfarist oder an deiner stat befelhest zu tun, was sich darin zu tunnd geburt. geben zu Preszburg versigelt mit unserm kuniglichen anhangenden insigel nach Cristi geburt 1400 jar und darnach 39 jare an sunte Johans dagh ante portam Latinam unser riche im andern jare.

Ad mandatum domini regis.

— Gedruckt in: Index lectionum quae... in academia... Monasteriensi... habebuntur (Münster/Westf. 1884—5), Nr. 15 (= S. 13 ff.) —

*) Text nach dem Index lectionum Nr. 14 (= S. 11 ff.).

**) Text nach dem Index lectionum Nr. 15 (= S. 13 ff.).